



Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

Regionalliga-Statut

Stand 09.06.2018

ANHANG 1

Regionalliga-Statut

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) unterhält die Spielklasse ‚Regionalliga Nord‘ (RLN). Die Spiele der RLN sind keine Bundesspiele.

1.1 Spielklassenstärke

Die RLN spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.

1.2 Zweite Mannschaften von Drittligisten

Zweite Mannschaften von Drittligisten, dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der RLN nicht teilnahmeberechtigt.

Zweite Mannschaften von Drittligisten, die ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten, erfahren keine Sonderbehandlung.

1.3 Nachwuchsleistungszentren

Jeder Teilnehmer an der RLN kann gemäß § 7 der DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.

1.4 Aufstieg in die 3. Liga

In die 3. Liga können in jedem Spieljahr bis zu drei Vereine aus der 4. Spielklassenebene im Bundesgebiet aufsteigen, sofern sie sich über die Aufstiegsspiele sportlich qualifizieren.

Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf Regionalligen (Bayern, Südwest, West, Nord, Nordost) sowie der Zweitplatzierte der Regionalliga Südwest.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind wie Amateurmannschaften zu behandeln.

Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Nr. 1. h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4 der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3 DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Süd/Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Süd/Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

1.5 Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der RLN sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von der Zulassungskommission des NFV zugelassen worden sind und nach der

Zulassungsentscheidung ihre Mitgliedschaft im NFV durch schriftliche Erklärung angenommen haben. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

2. Voraussetzung für die Zulassung

2.1 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich für das jeweilige Spieljahr aus den Abschlusstabellen der Regionalliga Nord (4. Spielklassenebene) und der höchsten Ligen (5. Spielklassenebene) der Landesverbände (BFV, HFV, NFV, SHFV).

2.2 Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

Sofern der RLN Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der RLN und nicht im Austausch gegen eine norddeutsche Amateurmansschaft. Die Entscheidung, welche Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins der RLN zugeordnet wird, trifft die Clearing-Stelle des DFB bzw. das DFB-Präsidium.

2.3 Sicherheitsvorgaben

Der Verein verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord (siehe Anhang 4 NFV-Spielordnung) enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Jeder Verein hat ein eigenes Sicherheitskonzept, das unterschiedlichen Risikolagen bei Spielen Rechnung trägt, sowie eine Stadionordnung zu erstellen und dem NFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen. Dem Verein wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht-Versicherung für das Stadion/Sportanlage dringend empfohlen.

Sollte der Verein auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Nord für Spiele mit erhöhtem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die RLN für Spiele mit erhöhtem Risiko erfüllt werden kann.

Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport (Ligareport) abzugeben.

2.4 Stadion

2.4.1 Nachweis

Entsprechend der vorgenannten Sicherheitsrichtlinie ist der Nachweis einer Spielstätte und einer Ausweichanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft durch Einreichung der Erklärung zum Stadion / zur Sportanlage zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Verein und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.

2.4.2 Flutlicht

Die für den Spielbetrieb der Regionalliga Nord gemeldeten Spielstätten müssen mit einer spieltauglichen Flutlichtanlage ausgestattet sein. Übergangsregelungen sind für ein Jahr möglich.

2.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchlaufen die betroffenen Vereine auch eine wirtschaftliche Überprüfung, die an Hand der erforderlichen und mit dem Zulassungsantrag vorzulegenden Unterlagen vorgenommen wird (siehe Anhang 3 NFV-Spielordnung).

2.6 Sportärztliche Untersuchungen

Jeder für die Regionalliga Nord gemeldete Spieler hat sich bis zum 1. Spieltag der jeweiligen Saison einer sportmedizinischen Untersuchung (internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung) zu unterziehen und diese durch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung ist der Spieler nicht spielberechtigt.

Die sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligeteilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem NFV vor Saisonbeginn bzw. mit dem Antrag auf nachträgliche Aufnahme in die Spielberechtigungsliste vorzulegen.

3. Bewerbungsfrist und –antrag

Die schriftliche Bewerbung um die Zulassung zur RLN für das kommende Spieljahr ist von den um Zulassung nachsuchenden Vereinen unter Verwendung des beigefügten Formblatts bis spätestens 31. März, 14:00 Uhr vollständig bei der Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes vorzulegen. Das weitere Verfahren regelt Anhang 2 der NFV-Spielordnung.

4. Spielleitung und Ansprechpartner

Der Spielleiter der Regionalliga wird vom Verbandsspielausschuss aus seiner Mitte benannt.

Eine Zusammenstellung der Kontaktdaten der Verantwortlichen für den Spielbetrieb wird den RLN-Vereinen zeitgerecht vor Beginn der Saison per Email und auf der Homepage des NFV zur Verfügung gestellt. Anfragen und Schriftverkehr sind zu richten an die Geschäftsstelle des Norddeutschen Fußball-Verbandes:

Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

**Franz-Böhmert-Str. 1 B
28205 Bremen**

Telefon: 0421 22230-0 / -29

Fax: 0421 22230-20

E-Mail: info@nordfv.de

5. Durchführungsbestimmungen, Spielordnung

5.1 Rahmenterminkalender

Der Verbandsspielausschuss erstellt einen Rahmenterminkalender für den Spielbetrieb der RLN. Der letzte Spieltag für die RLN ist gemäß der verbindlichen Vorgabe des DFB-Rahmenterminkalenders festzusetzen. Dieser ist auf der NFV-Homepage unter www.nordfv.de im Bereich "News & Info" unter „Termine“ und „Rahmenterminkalender“ zu veröffentlichen.

5.2 Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Samstag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag

Sonntag: 15:00 / 14:00 Uhr Regelspieltag

Der Heimverein kann ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Regelspieltag und eine der vorgenannten Anstoßzeiten bestimmen; Spiel zu anderen Zeiten (z.B. freitags) sind nur im Einvernehmen mit dem Gegner möglich.

Im Interesse des DFB/NFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der NFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen.

6. Finanzangelegenheiten

6.1 Melde- und Zulassungsgebühr

Mit der Beantragung der Zulassung ist eine Melde-/Zulassungsgebühr in Höhe von 3.000,- € (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) fällig und fristgerecht zu entrichten. Diese Gebühr wird bei Ablehnung des Zulassungsantrages und bei Nichterreichen des sportlichen Aufstiegs in die Regionalliga zu 50 % erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht bei einem Zurückziehen des Zulassungsantrages nach Ablauf der unter Ziffer 3. festgelegten Bewerbungsfrist.

6.2 Spielabgaben

Für die Vereine der Regionalliga Nord ist eine pauschale Spielabgabe in Höhe von 250 € pro Heimspiel fällig und umgehend an den NFV zu entrichten.

6.3 Kosten für Schiedsrichter

Für die Kosten der Schiedsrichter wird in der RLN der Herren ein Schiedsrichterpool gebildet. Die Kosten werden den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Die Aufwandsentschädigungen bei Pflichtspielen betragen: Schiedsrichter 200 €, Schiedsrichterassistenten

je 100 € und Schiedsrichterbeobachter 30 € jeweils zuzüglich Fahrtkosten.

Die Aufwandsentschädigungen bei Freundschaftsspielen betragen: Schiedsrichter 100 €, Schiedsrichterassistenten je 50 € zuzüglich Fahrtkosten.

Bei Ansetzungen außerhalb der Regelspieltage (siehe 5.2) auf vereinsseitigen Wunsch, gehen dadurch ggf. entstehende Mehraufwendungen zu Lasten des austragenden Vereins.

6.4 Schiedsrichter-, Beobachteransetzung

Die Einteilung der Schiedsrichtergespanne und der Schiedsrichterbeobachter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.

6.5 Spielverlegungsgebühren

Für die Verlegung eines Spiels wird eine Gebühr von 100 € erhoben. Dies gilt nicht für verbandsseitig erforderliche Spielverlegungen (siehe auch Ziffer 5.2 letzter Absatz).

6.6 Sicherheitsaufsichten

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsauflagen bei Spielen der RLN können seitens des DFB in enger Abstimmung mit dem NFV Sicherheitsaufsichten eingesetzt werden.

7. Sonstige Voraussetzungen

7.1 Trainer

Entsprechend den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene in Verbindung mit § 19 Nr. 3 und § 10 der Ausbildungsordnung des DFB sind in den Vereinen / Mannschaften der Regionalliga Nord Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Regionalliga Nord aufgestiegen sind und nicht die erforderliche A-Lizenz besitzen, dürfen diese Mannschaft höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren.

Änderungen sind umgehend dem Spielausschuss über die Geschäftsstelle des NFV mitzuteilen.

Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NFV-Spielausschuss.

7.2 Verbindlich zu meldendes Personal

Der Verein hat folgendes Personal zu benennen und der spielleitenden Stelle zu melden:

- Veranstaltungsleiter / Ansprechpartner am Spieltag,
- Sicherheitsbeauftragter,
- Fanbeauftragter,
- Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- Stadionsprecher,
- Anti-Doping-Beauftragter.

Die Funktion des Bevollmächtigten für Stadionverbote kann in Personalunion mit den anderen genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des NFV bzw. DFB teilzunehmen.

7.3 Medizinisches Personal

Außerdem ist das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen zu benennen/melden. Es wird empfohlen, einen Rettungswagen vor Ort zu stationieren.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Spielkleidung / Trikotwerbung

Die Werbung auf der Spielkleidung (Trikot, Ärmel, Hose) sind beim NFV schriftlich anzuzeigen. Es gelten die allgemein verbindlichen Bestimmungen des § 12 (4) NFV-Spielordnung.

8.2 Nachweis Juniorenmannschaften

Vereine in der RLN müssen verpflichtend mit 3 Juniorenmannschaften, davon mindestens einer

eigenständigen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Spielgemeinschaften werden auf die vorgenannte Bestimmung nicht angerechnet. Mannschaften von Jugendfördervereinen, an denen ein Verein beteiligt ist, können angerechnet werden. Sofern sie den Spielbetrieb nicht termingerecht aufnehmen und ordnungsgemäß zu Ende führen, kann der Verein vom Spielausschuss zum ersten Regelabsteiger aus der Regionalliga Nord der Herren erklärt werden.

8.3 Spielstätte

8.3.1 Kunstrasenplätze

Kunstrasenplätze als originäre Austragungsorte oder Ausweichplätze müssen mindestens den Anforderungen der Kunstrasengeneration 5 oder höher entsprechen. Spiele können auf diesen Plätzen nur dann ausgetragen werden, wenn sie zudem den Sicherheitsanforderungen des Anhang 4 der NFV-Spielordnung entsprechen.

8.3.2 Bespielbarkeit der Plätze

Die Vereine sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Eine Platzkommission wird eingerichtet. Auf § 9 und 10 der NFV-Spielordnung wird verwiesen.

8.4 Online-Spielbericht

Jeder Verein hat das DFBnet-Modul ‚Spielbericht Online‘ einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.

Die Spielberichte werden am Spieltag über einen Internetzugang des Heimvereins von den jeweiligen mit Berechtigungscode ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt bzw. vervollständigt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten (FaD, Gelbe Karten, Gelb/Rote Karten) ebenfalls ‚online‘ ein.

Nach dem Spiel bestätigten die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der Vereine gegenüber dem Schiedsrichter die Eintragungen im ‚Spielbericht Online‘.

Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Bearbeiten im ‚Spielbericht Online‘ nicht möglich sein, ist die ausgedruckte Fassung des offiziellen Spielberichts bogens (downloadbar auf der NFV-Homepage) zu verwenden, der bei jedem Spiel vom Heimverein vorzuhalten ist.

8.5 Spielberechtigungsliste / Spielerpass

Spielberechtigt sind für die RLN nur Spieler, die auf einer durch die NFV-Geschäftsstelle frei gegebenen bzw. herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

Der Verein hat seine Spielberechtigungsliste für den elektronischen Spielbericht bis zum 1. August im System online zusammenzustellen. Er fertigt dann einen Ausdruck (PDF) und sendet diesen über das E-Postfach an die Geschäftsstelle und den Spielleiter. Die Geschäftsstelle prüft die Spielberechtigung und fixiert die Spielberechtigungsliste im System. Sie benachrichtigt den Verein über die Fixierung und eventuelle Änderungen. Durch den Verein sind dann keine Änderungen an der Spielberechtigungsliste mehr möglich.

Nachträge und Änderungen an der Spielberechtigungsliste zeigt der Verein der Geschäftsstelle (freitags bis 11:00 Uhr möglich - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 14:00 Uhr) und dem Spielleiter über das E-Postfach an. Die angezeigten Änderungen werden dann durch die Geschäftsstelle in der Spielberechtigungsliste des Vereins vorgenommen. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

Zur Vorlage der Spielberechtigungsliste beim Schiedsrichter fertigt sich der Verein einen neuen Ausdruck aus dem System.

In den Meisterschaftsspielen der RLN ersetzen die aus dem System generierten und ausgedruckten Spielberechtigungslisten bei der Spielberichtskontrolle durch den Schiedsrichter die Vorlage der Spielerpässe. Die Spielerpässe müssen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn nicht mit übergeben werden. Die Vereine haben aber dafür Sorge zu tragen, dass sich die Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters oder des Gegners durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen können. Dies ist im Regelfall der Spielerpass (u. a. mit zeitgemäßem Lichtbild, Vereinsstempel, eigenhändiger Unterschrift) oder aber das Original eines amtlichen Lichtbilddokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.). Sollte sich ein Spieler bei Aufforderung nicht ausweisen können, so wird dieses durch den Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerkt.

Wenn ein Spieler an einem Spiel teilgenommen hat, ohne sich ausweisen zu können, wird hier eine Spielwertung gem. § 14 NFV-Spielordnung gegen seine Mannschaft vorgenommen.

8.6 Überwachung Wettmarkt

Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

8.7 Parkplätze

Für die Gästeteams, die Schiedsrichter und SR–Beobachter, sowie gegebenenfalls Sicherheitspersonal sind Parkplätze zu reservieren.

8.8 Einsatzvorgaben und Einsatzbeschränkungen

8.8.1 U 23

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Spiels der RLN müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die DFB Bestimmungen §§ 12/12a Spielordnung gelten entsprechend.

8.8.2 Regelungen EU/Nicht-EU

In jedem Spiel einer Mannschaft der RLN dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Die Bestimmungen von § 21 Absatz (1) der Spielordnung sowie der §§ 12/12a der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.

8.8.3 Stammspielerregelung

1. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach §11 der DFB-Spielordnung geregelt.
2. Die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga regelt der § 11 a der DFB-Spielordnung.
3. Die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen regelt der § 12 der DFB-Spielordnung.

8.9 Sperren

8.9.1 Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel der RLN gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
2. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
3. Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

8.9.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

1. Erhält ein Spieler in einem Spiel der RLN eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt.
2. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/ seiner Tochtergesellschaft unterhalb der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

8.9.3 Feldverweis (Rote Karte)

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die (Vor-)Sperrung gilt auch für die jeweils nächstfolgenden Spiele jeder anderen Mannschaft seines Vereins.

8.9.4 Freundschaftsspiele im Inland

Spieler, die in Freundschaftsspielen im Inland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), sind ebenfalls entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt.

8.9.5 Freundschaftsspiele im Ausland

Es ist zu beachten, dass Spieler, die in Freundschaftsspielen im Ausland des Feldes verwiesen worden sind (Rote Karte), entsprechend Ziffer 8.9.3 vorläufig für jeden Spielbetrieb gesperrt sind. Die Spieler dürfen so lange nicht eingesetzt werden, bis über einen Antrag, die vorläufige Sperrung bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen, entschieden ist.

8.10 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

8.10.1 Terminlisten

Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der RLN übt der NFV aus.

8.10.2 Spielansetzungen

Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der RLN festzulegen, besitzt der NFV.

8.10.3 Fernsehrechte

Das Recht, über Fernsehübertragungen von Meisterschaftsspielen der RLN Verträge zu schließen, besitzt der NFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

8.10.4 Ligavermarktung

Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der RLN stehen dem NFV zu. Das NFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der NFV-Verbandsspielausschuss ist anzuhören.

8.10.5 Einnahmen aus Rechteverkauf

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem NFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das NFV-Präsidium.

8.10.6 Rechteverhandlung

Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das Geschäftsführende Präsidium des NFV.

8.11 Dopingkontrollen

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien. Für die fünf Regionalligen sind 70 Kontrollen pro Saison geplant.

8.12 Gremien und Verwaltung

Die Interessen der Vereine der RLN nimmt der NFV-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der RLN wird vom NFV-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und NFV,
- d. Führung der offiziellen Tabelle,

- e. Ansetzung von Spielaufsicht und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage.

Für die RLN finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen/Tagungen statt, bei denen die Anwesenheit Pflicht ist. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des NFV–Spielausschusses. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der RLN wie Terminpläne, Spielansetzungen usw.

8.13 Eintrittskarten

Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung zu versehen (siehe Sicherheitsrichtlinien).

8.14 Eintrittskarten für den Gastverein

Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 100 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft.

8.15 Ehrenkarten

Der Heimverein stellt dem eingesetzten Schiedsrichterbeobachter des NFV für das entsprechende Spiel der RLN eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze und mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld zur Verfügung. Ebenso sind jeweils fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze für die NFV-Geschäftsstelle und die betroffene LV-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die auf Anfrage der NFV-Geschäftsstelle oder der LV-Geschäftsstelle genutzt werden können. Macht der NFV bzw. LV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Verein diese Karten verwenden.

Dem Gastverein sind spätestens vier Werktage vor dem entsprechenden Spiel fünf VIP-Karten/Tribünenplatzkarten, drei Durchfahrtscheine (sofern gegeben) und zehn weitere nebeneinanderliegende Tribünenplatzkarten auf dem Postweg an die Geschäftsstelle zu übersenden. Heim- und Gastverein können einvernehmlich eine hiervon abweichende Regelung vereinbaren.

Besitzer eines gültigen NFV-Mitarbeiterausweises haben freien Eintritt, aber keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.

Besitzer von vom NFV ausgestellten und für das entsprechende Spieljahr gültigen Regionalligaausweisen haben freien Eintritt. Es gelten die auf dem jeweiligen Regionalligaausweis vermerkten Zugangsberechtigungen.

8.16 Pressekarten

Die Abwicklung erfolgt über den Heimverein.

8.17 Schiedsrichterkarten

Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.

8.18 Stadionverbote

Es gelten die Bestimmungen des § 8 des Anhang 4 der NFV-Spielordnung.

8.19 Geschäftsstelle

Jeder Verein hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige Erreichbarkeit sollte gewährleistet sein.